

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz – Entwurf -

Zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabe

Der Kreis Coesfeld ist gemäß § 10 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes (SGV. NRW. 223) in der zurzeit geltenden Fassung verpflichtet, die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Bereich der Gemeinde Rosendahl sicherzustellen.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, die in § 1 genannte Aufgabe für den Kreis Coesfeld durch die bestehende „Volkshochschule Coesfeld“ durchzuführen (delegierende Vereinbarung).

§ 3

Satzung für die Volkshochschule Coesfeld

Die Stadt Coesfeld wird vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule Coesfeld durch Satzungen zu regeln.

§ 4

Entschädigung

Der Kreis Coesfeld beteiligt sich an den nicht gedeckten Kosten für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl stattfinden.

Die Kostenbeteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kreis Coesfeld der Durchführung der Veranstaltung vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 5

Veranstaltungsorte

Unbeschadet der Regelung in §4 bleibt es der Volkshochschule Coesfeld unbenommen, Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet Rosendahl durchzuführen.

§ 6

Mitwirkung des Kreises Coesfeld

Der Kreis Coesfeld verzichtet - abgesehen von der Regelung in § 4 Satz 2 – auf Mitwirkungsrechte bei der Durchführung der Aufgabe.

§ 7

Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann vom Kreis Coesfeld und von der Stadt Coesfeld unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Abstimmungsgespräche

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld führen jeweils im ersten Kalenderhalbjahr ein Abstimmungs- und Informationsgespräch unter Teilnahme der Leiterin/ des Leiters der Volkshochschule Coesfeld durch.

Vor einer Kündigung nach § 7 führen der Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld Verhandlungen mit dem Ziel, die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Bereich der Gemeinde Rosendahl in den bestehenden Strukturen sicherzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Für den Kreis Coesfeld:

Coesfeld, den

Konrad Püning
Landrat

Detlef Schütt
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld:

Coesfeld, den
